

FÖRDERPROGRAMM „PRAXISWEITERFÜHRUNG 65+ 2024“

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KZV LSA) zur Gewährung von Zuschüssen für Vertragszahnärztinnen und -ärzte, die ihre Zulassung über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus fortführen, im Jahr 2024

1. ZWECK DER FÖRDERUNG

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Zahnärztemangels in Sachsen-Anhalt hat die KZV LSA zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2021 einen Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V gebildet. Die KZV LSA stellt dafür bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die KZV LSA fördert unter Anwendung der Regelungen des § 105 Absatz 1a SGB V aus Mitteln des Strukturfonds für das Jahr 2024 einen verzögerten Praxisausstieg in finanzieller Form.

Empfänger der Förderung können nur zugelassene Vertragszahnärztinnen und -ärzte sein, die selbständig in eigener Praxis oder in Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden grundsätzlich Tätigkeiten im Umfang einer vollen Zulassung. Teilzulassungen sind ebenfalls anteilig förderfähig.

Die Maßnahme dient dazu, in versorgungsschwachen Gebieten die altersbedingte Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit durch Zulassungsverzicht und Praxisaufgabe von Vertragszahnärztinnen und -ärzten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu verzögern. So kann die vertragszahnärztliche Versorgung übergangsweise im Rahmen der bestehenden Strukturen aufrechterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

2. INHALT DER FÖRDERUNG

Die Förderung umfasst die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 700 Euro pro Monat und bei Tätigkeit im Umfang einer vollen Zulassung. Der Zuschuss reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag vorliegt.

Die Förderung wird im Jahr 2024 solange gewährt, wie der Planungsbereich, in dem der Antragsteller zugelassen ist, die Kriterien zur Auswahl als Fördergebiet erfüllt und die Zulassung bestand hat.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller muss bei Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet haben und Inhaber einer gültigen Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit, mindestens im Umfang eines halben Versorgungsauftrags, sein. Die Vollendung des 65. Lebensjahres kann bereits zuvor erfolgt sein.

Der Antragsteller muss seinen Sitz in einem Planungsbereich haben, für den vom gemeinsamen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen eine (in absehbarer Zeit drohende) Unterversorgung im zahnärztlichen Bereich festgestellt wurde (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V). Dies gilt mit Beschluss vom 16.03.2022 für folgende Planungsbereiche:

- Landkreis Börde,
- Landkreis Jerichower Land.

4. ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt unter Nutzung des dafür vorgesehenen und von der KZV LSA bereitgestellten Formulars

- postalisch an KZV Sachsen-Anhalt, Abt. Strategie und Zukunftssicherung, Doctor-Eisenbart-Ring 1, 39120 Magdeburg
- oder per E-Mail an nachwuchs@kzv-lsa.de

Darüber hinaus können durch die KZV LSA weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrags angefordert werden.

5. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG

Im Jahr 2024 stehen im Rahmen des Förderprogramms der KZV LSA Mittel für die Förderung von bis zu 24 verzögerten Praxisausstiegen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung trifft der Vorstand der KZV LSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Die KZV LSA entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Das frühere Datum geht dem späteren vor. Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in dem Planungsbereich berücksichtigt, der den niedrigeren Versorgungsgrad aufweist.

Eine Förderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Antragsteller eine Förderung im Rahmen der KZV-Vorbereitungsförderung erhält.

6. UMFANG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Im Fall der Bewilligung wird der Zuschuss erstmalig für den Monat gewährt, in dem die Förderung durch die KZV LSA bewilligt wurde. Die Förderung wird grundsätzlich nur für vollendete Monate gewährt. D.h. bei Beendigung der Zulassung im laufenden Monat wird keine anteilige Förderung gewährt.

Die Förderung endet automatisch mit Ablauf des Jahres 2024, mit der Erklärung des Verzichts auf die Zulassung gegenüber der KZV LSA oder wenn der Planungsbereich, in dem der Antragsteller zugelassen ist, die Kriterien zur Auswahl als Fördergebiet nicht mehr erfüllt.

Der Zuschuss wird frühestens ab dem 01.01.2024 gewährt.

Die Förderung für die Fortführung einer vertragszahnärztlichen Zulassung mit vollem Versorgungsumfang beträgt 700 EUR pro Monat und wird zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats rückwirkend für das vergangene Quartal unbar auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto überwiesen. Der Zuschuss reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag vorliegt.

Die Förderung der KZV LSA aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Absatz 1a SGB V stellt kein Arbeitsentgelt dar und dient nur dem o.g. Förderzweck. Die Geförderten erbringen gegenüber der KZV LSA keine Gegenleistungen.

7. EINSTELLUNG BZW. AUSSETZUNG DER ZAHLUNG

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn

- die sich aus diesem Förderprogramm ergebenden Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (bspw. aufgrund der Verlegung des Praxissitzes in einen nicht förderfähigen Planungsbereich, Verzicht auf die Zulassung, Entzug der Zulassung);
- die KZV LSA feststellt, dass die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Zulassung des Förderungsempfängers ruht;
- die vertragszahnärztliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

Dies muss der KZV LSA unmittelbar angezeigt werden.

Die Förderung wird wieder ausgezahlt, sobald die vertragszahnärztliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird.

8. RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die KZV LSA feststellt, dass die Förderung nicht für den sich aus diesem Förderprogramm ergebenden Förderzweck verwendet wurde bzw. wird, insbesondere wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.